

Legal Alert

Ohne Gegenleistung übernommene Garantie als unentgeltliche Leistung an die Gesellschaft, für die damit eine Verbindlichkeit besichert wurde

März 2011

Am 4. Januar 2011 hat das Woiwodschafts-Verwaltungsgericht Lodz erkannt, die Übernahme einer Bürgschaft für einen durch ein anderes Unternehmen aufgenommenen Kredit, auf deren Grundlage sich der Bürge verpflichtet, die Verbindlichkeiten des Kreditnehmers zurückzuzahlen, bewirke den Erhalt einer unentgeltlichen Leistung durch den Kreditnehmer, der diese Bürgschaft ohne Gegenleistung erhalten habe (Az: I SA/Łd 1064/10).

Diese Entscheidung ist ein weiteres Urteil, mit dem an der bisherigen Auslegungs- und Rechtsprechungslinie festgehalten wird, die hinsichtlich der steuerrechtlichen Folgen für eine unentgeltlich übernommene Bürgschaft bzw. Garantie für die Steuerzahler ungünstig ausfällt.

Warum eine unentgeltliche Bürgschaft?

Im Wirtschaftsverkehr kommt es oftmals zu Situationen, in denen ein Unternehmen einen Kredit oder ein Darlehen, der bzw. das durch ein anderes Unternehmen aufgenommen worden ist, mit einer von ihm übernommenen Bürgschaft bzw. Garantie besichert, ohne dafür eine Gegenleistung in Empfang zu nehmen. Meistens trifft dies im Verhältnis zwischen verbundenen Unternehmen (z.B. Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören) zu und bezweckt, weitere Mehrkosten für den Kreditnehmer im Zusammenhang mit dem aufgenommenen Kredit oder Darlehen zu vermeiden.

Wie begründete das Gericht seine Entscheidung?

Gemäß der angeführten Entscheidung komme eine unentgeltliche Leistung dann in Betracht, wenn ein Unternehmen für ein zweites Unternehmen zwar Leistungen erbringe, dieses aber im Gegenzug keine Leistung zur Verfügung stelle. Übernehme somit ein Gesellschafter der Gesellschaft eine unentgeltliche Bürgschaft für einen Kredit oder eine Garantie der Rückzahlung einer aufgenommenen Verbindlichkeit, erhalte diese Gesellschaft somit eine unentgeltliche Leistung. Das Gericht ist zu der Auffassung gelangt, der Wert einer solchen Leistung sei aufgrund der

Vergütungen zu beziffern, die von Unternehmern verlangt werden würden, die derartige Leistungen am Markt erwerbsmäßig anbieten.

Vorheriger Ansatz

Es fällt auf, dass die Steuerbehörden früher einen gegensätzlichen Standpunkt in dieser Frage vertreten haben; sie waren eher geneigt zu befinden, dass eine tatsächliche Verschaffung für ein Unternehmen, dessen Verbindlichkeit mit einer Bürgschaft oder Garantie besichert worden sei, erst zum Zeitpunkt der Rückzahlung der verbürgten Verbindlichkeit durch den Bürger eintrete, und nicht bereits zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme. Diese Einstellung erfuhr einen entschiedenen Wandel im Jahr 2010, als eine Reihe von Auslegungen und Entscheidungen erlassen worden ist, nach denen ein Unternehmen, dessen Verbindlichkeiten unentgeltlich besichert worden seien, einen finanziellen Nutzen bereits zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme erhalte. Denn unter normalen Bedingungen wäre ein Unternehmen, das nicht zu der jeweiligen Unternehmensgruppe gehöre, gezwungen, die Leistungen von Unternehmen in Anspruch zu nehmen, die solche Leistungen gegen ein Entgelt anbieten, und somit verpflichtet, an diese eine Vergütung zu zahlen.

Änderung der Einstellung – praktische Folgen

Die Festigung dieser neuen Einstellung bedeutet praktisch, dass jede unentgeltliche Besicherung von Verbindlichkeiten negative steuerrechtliche Auswirkungen nach sich ziehen kann, indem hier eine unentgeltliche steuerpflichtige Leistung geschätzt wird. Dies kann nicht nur auf Sicherheiten zutreffen, die nach der Änderung der Herangehensweise, d.h. seit 2010, bestellt worden sind, sondern auch auf jene, die bereits früher bestellt wurden, sofern die Verjährungsfrist der Steuerschuld für diesen Zeitraum noch nicht abgelaufen ist. Für 2011 wird es sich dabei um Verträge handeln, die ab dem 1. Januar 2005 in Kraft getreten sind.

Ansprechpartnerin
Agata Niezychowska

E-mail ►
+48 22 50 50 762



WIERZBOWSKI EVERSHEDS